

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/07 B

L 12 SO 10/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 63/05 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Aachen,
Kasinostraße 48-50, 52066 Aachen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, die Richter **D r. K o l o c z e k** und
C o s e r i u sowie die ehrenamtlichen Richter **W a l t e r** und **L ü b k i n g** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) ab dem 1. Januar 2005.
- 2 Der 1935 geborene Kläger bezog bis zum 31. Dezember 2004 Leistungen nach dem Grundversicherungsgesetz. Bei der Bemessung der Leistung wurde (zuletzt) ein Freibetrag von 149,10 € von dem Einkommen berücksichtigt, das er aus einer Beschäftigung erzielte. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2005 wurden ihm Leistungen nach dem SGB XII bewilligt, wobei der Beklagte nunmehr einen Freibetrag in Höhe von 100,96 € zu Grunde legte (Bescheid vom 20. Dezember 2004, abgeändert durch Bescheid vom 23. Februar 2005; Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2005). Die hiergegen mit den Antrag erhobene Klage, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2005 zu verurteilen, Leistungen der Grundsicherung unter Absetzung eines Freibetrages gemäß § 82 Abs 3 Satz 3 SGB XII von 150 € zu zahlen, blieb ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Aachen vom 19. April 2006). In der Rechtsmittelbelehrung dieses Urteils heißt es: "Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden."
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die von dem Kläger eingelegte Berufung "als unzulässig verworfen" (Urteil vom 14. Februar 2007), weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 500 € nicht übersteige. Der Bescheid vom 23. Februar 2005 erfasse nur den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2005. Die Differenz zwischen dem begehrten und dem tatsächlich berücksichtigten Freibetrag betrage 49,06 €, multipliziert mit der Zahl 6 ergebe dies einen Betrag von 294,24 €. Ob für die Folgezeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2005 ein weiterer Bescheid (vom 21. Juni 2005) ergangen sei, sei nicht erheblich. Sei ein solcher ergangen, sei er nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geworden. Gebe es einen solchen Bescheid nicht, sei die Leistung ab 1. Juli 2005 ohne Rechtsgrund erbracht worden. Der Beschwerdewert werde auch nicht über die Vorschrift des § 44 SGB XII, der in der Regel Leistungen für die Dauer von zwölf Monaten vorsehe, bemessen. Soweit der Kläger in der zweiten Instanz seine Klage erweitert habe, führe dies nicht zur Zulässigkeit der Berufung. Im Übrigen sei bei einer Erweiterung der Klage auf die Dauer von zehn Monaten der Beschwerdewert von 500 € ebenfalls nicht erreicht. Schließlich führe auch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht zur Zulässigkeit der Berufung.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht geltend, es liege ein Verfahrensmangel durch die Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Er habe bereits mit seinem Widerspruchsschreiben höhere Leistungen ab 1. Januar 2005 ohne zeitliche Begrenzung beantragt. Erst in der Berufungsinstanz habe er den Antrag auf die Zeit



vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 eingeschränkt. Hätte das LSG dies zur Kenntnis genommen, hätte es nicht zur Unzulässigkeit der Berufung kommen können. Bei der Auslegung seines (des Klägers) Antrages habe das LSG seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen. Hierauf beruhe die Entscheidung. Auch liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn das LSG behaupte, es sei unerheblich, ob der Bescheid vom 21. Juni 2005 bekannt gegeben worden sei. Der Beklagte sei insoweit beweisbelastet, habe aber keinen Beweis angeboten. Er (der Kläger) hätte eine Untätigkeitsklage erheben können. Daneben rügt der Kläger eine Divergenz. Das LSG habe die Einbeziehung von Folgebescheiden unter Hinweis auf die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. November 2006 - B 7b AS 10/06 R und B 7b AS 14/06 R - abgelehnt. Das BSG habe sich zur Begründung seiner Entscheidung auf die kurzen Leistungszeiträume bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) gestützt. Dies könne nicht für das SGB XII gelten, welches für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung einen regelmäßigen Bewilligungszeitraum von einem Jahr vorsehe und deshalb auch als Zeitraum für die Klage zu Grunde zu legen sei. Auch habe das BSG in seinen Entscheidungen dargelegt, dass bei Ablehnung einer Leistung der bis zur gerichtlichen Entscheidung verstrichene Zeitraum streitig sei und ein neuer - ablehnender - Bescheid Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens werde. Der Beklagte habe in diesem Sinne auch in Folgebescheiden einen höheren Freibetrag abgelehnt.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, weil jedenfalls der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hinreichend bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels reicht bereits die Darlegung, dass statt eines Sachurteils ein Prozessurteil ergangen ist (BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 2 S 2; BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 2 S 6). Die Beschwerde ist aber unbegründet; denn dieser Verfahrensmangel liegt nicht vor. Soweit der Kläger daneben eine Verletzung des rechtlichen Gehörs als Verfahrensmangel sowie eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) rügt, genügt sein Vortrag nicht den Anforderungen an die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde.
- 6 Das LSG hat die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen und insoweit nur ein Prozessurteil erlassen. Gegenstand des Verfahrens war nach dem Klageantrag des Klägers allein der Bescheid vom 23. Februar 2005, mit dem der Beklagte für den Zeitraum von Januar bis Juni 2005 Leistungen bewilligt hat. Der Kläger begehrte eine um 49,04 € höhere monatliche Leistung. Multipliziert man diesen monatlichen Betrag mit 6 ergibt sich ein Wert des Beschwerdegegenstandes von deutlich unter 500 €, wie ihn § 144 Abs 1 Nr 1 SGG für die Zulässigkeit der Berufung erfordert. Zwar hat der Kläger sowohl in seiner Widerspruchsbegründung als auch in der



mündlichen Verhandlung vor dem SG höhere Leistungen ab 1. Januar 2005 beantragt. Da aber nur der Bescheid vom 23. Februar 2005 Gegenstand des Verfahrens war, konnte sein Antrag, um die Klage nicht teilweise als unzulässig anzusehen, nicht anders ausgelegt werden, als es das LSG getan hat; Bescheide für Folgezeiträume werden nämlich nicht Gegenstand des Verfahrens nach § 96 SGG.

7 Dies hat der Senat bereits mit Urteilen vom 16. Oktober 2007 (B 8/9b SO 2/06 R - RdNr 10) und vom 11. Dezember 2007 (B 8/9b SO 12/06 R - RdNr 8) entschieden. Danach wird weder ein neuer Bescheid, der wie ein vorhergehender Bescheid Leistungen ohne zeitliche Begrenzung ablehnt (anders noch in einem obiter dictum: BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 1 RdNr 30) noch eine Entscheidung über Folgezeiträume weder unmittelbar noch in analoger Anwendung des § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens. Der Senat hat sich damit der Rechtsprechung des 7b-, 11b- und 14. Senats ausdrücklich angeschlossen. Der Antrag des Klägers ist auch nicht so auszulegen, dass er über den von dem Bescheid vom 23. Februar 2005 verfügten Leistungszeitraum hinaus Leistungen begehrt. Dies hätte er ausdrücklich beantragen oder zu erkennen geben müssen. Dies gilt auch für den Fall, dass ihm - nach seiner Behauptung - kein Bescheid zugegangen ist. Denn auf Grund der Begrenzung des Beschwerdewertes durch den Bescheid vom 23. Februar 2005 spielt es keine Rolle, ob für die Folgezeit auf Grund mündlichen, konkludenten oder schriftlichen Verwaltungsaktes oder ohne Bescheid Leistungen gewährt wurden. Sie betreffen in jedem Fall einen Zeitraum, der von dem ursprünglichen Bescheid und dem darauf bezogenen Klageantrag nicht umfasst ist. Die Zulässigkeit folgt auch nicht aus einer Erweiterung der Klage in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, wobei es dann auch keine Rolle spielt, ob die Klage auf höhere Leistungen für 10 oder 12 Monate erweitert wird. Für die Zulässigkeit der Berufung ist auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung abzustellen (BSGE 58, 291, 294 = SozR 1500 § 144 Nr 30 S 51 mwN). Zu Recht hat das LSG auch aus der Vorschrift des § 44 SGB XII nicht die Zulässigkeit der Berufung geschlussfolgert. Die Norm sieht vor, dass Leistungen in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden sollen; denn die Leistungen wurden hier gerade (nur) für sechs Monate bewilligt. Dies steht auch im Einklang mit dem Wortlaut des § 44 Abs 1 Satz 1 SGB XII. Der Kläger hätte deshalb deutlich machen müssen, dass er gerade auch die zeitliche Begrenzung angreift.

8 Schließlich führt auch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht zur Zulässigkeit der Berufung. Die Berufung bedarf der ausdrücklichen Zulassung im Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500 € nicht übersteigt. Das LSG ist an die Zulassung gebunden (§ 144 Abs 3 SGG). Die Bindungswirkung des § 144 Abs 3 SGG tritt nicht bereits durch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung ein, sondern nur durch Berufungszulassung in der Urteilsformel, ausnahmsweise auch durch eine eindeutig ausgesprochene Zulassung in den Entscheidungsgründen (BSG, Beschluss vom 2. Juni 2004 - B 7 AL 10/04 B). Beides ist hier nicht der Fall.



- 9 Das LSG hätte die "Berufung" auch nicht als Nichtzulassungsbeschwerde auslegen oder sie in eine solche umdeuten müssen (vgl dazu: BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 12 f; BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1 S 5; BSG, Urteil vom 11. Mai 1999 - B 11/10 AL 1/98 R; vgl aber auch BSG, Urteil vom 14. Dezember 2006 - B 4 R 19/06 R). Eine solche Auslegung oder Umdeutung scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil der Kläger in der Berufungsinstanz auf das Nichterreichen der Beschwerdesumme hingewiesen wurde, er aber - wie auch die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zeigt - die Auffassung vertreten hat, dass die Berufung das richtige Rechtsmittel sei.
- 10 Soweit der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) rügt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), wird die Beschwerdebegründung den Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensfehlers nicht gerecht. Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53). Da zu den Verfahrensmängeln, bei denen ein Verlust des Rügerechts eintreten kann (§ 202 SGG iVm § 295 Zivilprozessordnung), auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs gehört (BSG, Beschlüsse vom 26. März 1997 - 2 BU 11/97 - mwN, vom 31. Januar 2000 - B 11 AL 271/99 B - und vom 21. November 2007 - B 8/9b AY 1/07 B), hätte es zudem einer Darlegung dazu bedurft, dass eine Heilung des Verfahrensmangels und damit ein Verlust des Rügerechts nicht eingetreten ist. Der Kläger hätte deshalb vortragen müssen, ob und wie er den Verstoß gegen das Recht auf Gehör gerügt bzw dass er alles Zumutbare unternommen hat, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren auch wahrzunehmen (BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - mwN). Dazu hätte umso mehr Veranlassung bestanden, als der anwaltlich vertretene Kläger selbst einräumt, vom LSG auf die Unzulässigkeit der Berufung hingewiesen worden zu sein. Im Übrigen behauptet der Kläger zwar, dass das LSG seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen habe, gleichzeitig ergibt sich aus den von ihm selbst wiedergegebenen Gründen des LSG, dass sein Vortrag durchaus berücksichtigt wurde und er lediglich eine andere als die vom LSG vertretene Rechtsauffassung vertritt, insbesondere die von dem LSG vorgenommene Auslegung seines Antrages angreift.
- 11 Die von dem Kläger behauptete Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, müsste in der Beschwerdebegründung ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der Entscheidung des BSG andererseits aufgezeigt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Eine Abweichung liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung ist erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien



widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).

- 12 Dass dies der Fall ist, hat der Kläger nicht vorgetragen. Er wendet sich im Gegenteil dagegen, dass das LSG den von ihm zitierten Entscheidungen des BSG auch für den Bereich der Sozialhilfe gefolgt ist bzw dass die vom 7b-Senat aufgestellten Grundsätze falsch angewandt worden seien. Seine Ausführungen sind eher so zu verstehen, dass er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Insoweit genügt die Beschwerde aber ebenso wenig den Anforderungen an die Begründungspflicht. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerdebegründung genügt im Hinblick hierauf der Darlegungspflicht nur, wenn (1) eine Rechtsfrage formuliert ist und (2) ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) dargelegt ist (stRspr; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 13 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert bereits keine Rechtsfrage. Ebenso fehlen Ausführungen zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit, zur Entscheidungserheblichkeit sowie zur Breitenwirkung. Soweit aus seinem Vortrag die Rechtsfrage, ob § 96 SGG auch im Bereich des SGB XII gilt, herausgefiltert werden kann, würde es im Hinblick auf die Entscheidungen des Senats vom 16. Oktober 2007 (B 8/9b SO 2/06 R - RdNr 10) und vom 11. Dezember 2007 (B 8/9b SO 12/06 R) ohnehin an der Klärungsbedürftigkeit fehlen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

